

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Teltowkehre 20
14974 Ludwigsfelde

Tel.: 03378 5180-180

Fax: 03378 5180-101

E-Mail: verband@sbazv.de

Antrag auf Nutzung des kostenpflichtigen Holservice

Bitte ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail oder mit der Post zusenden.

Hinweise:

- Der Antragsteller muss mit dem Gebührenschuldner für die Abfallgebühren identisch sein.
- Die Gebühren entnehmen Sie bitte der aktuellen Abfallgebührensatzung des SBAZV.
- Bitte den Antrag nur ausfüllen, wenn Sie den Behälter nicht selber zur Entleerung bereitstellen wollen.

Antragsteller

Objektnummer _____

Name _____

Straße und Hausnummer _____

Ortsteil _____

PLZ und Ort _____

Tel.-Nr. _____

Nutzung ab dem:

Behälter-Nr. (Restmüll)

**Entfernung zum
Fahrbahnrand in Meter**

Adresse Behälterstandplatz
(sofern vom Antragsteller abweichend)

Straße und Hausnummer

Ortsteil

PLZ und Ort

Restabfallbehälter (bitte zutreffendes ankreuzen)

- 80-240 Liter - 14-täglich
- 1.100 Liter - zweimal wöchentlich
- 1.100 Liter - wöchentlich
- 1.100 Liter - 14-täglich

Papierbehälter (bitte zutreffendes ankreuzen)

- 240 Liter - vierwöchentlich
- 1.100 Liter - wöchentlich
- 1.100 Liter - 14-täglich

genaue Beschreibung des/der Standplatzes/-plätze, wo der/die Behälter auf dem Grundstück steht/stehen: *

Hiermit versichere ich, dass der/die Standplatz/-plätze am Entsorgungstag frei zugänglich ist/sind und den Vorgaben des § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV entspricht/entsprechen.

_____ Datum

_____ Unterschrift

* Ausführlichere Angaben bzw. evtl. Skizzen fügen Sie bitte als Anlage bei.

Hinweisblatt – Auszug aus der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV

§ 17 - Bereitstellung der Abfallbehälter

Der Verband bietet für Abfallbehälter nach § 15 mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l und für Papierbehälter nach § 7 mit einem Fassungsvermögen von 240 l einen kostenpflichtigen Holservice an. Der Verband holt dabei abweichend von Abs. 1 Abfallbehälter und abweichend von § 7 Abs. 4 Papierbehälter zwecks Entleerung von ihrem Standplatz ab und bringt diese zurück, wenn der Transportweg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand 50 m nicht überschreitet und wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- und Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen.

Abfallbehälter bis einschließlich 240 l werden im Holservice unabhängig von der Befüllung 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden 4-wöchentlich entleert.

Der kostenpflichtige Holservice kann auch für Abfall- und Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l in Anspruch genommen werden, wenn der Transportweg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand 50 m nicht überschreitet und wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- und Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen. Diese Behälter werden bis zu einem Transportweg von 15 m kostenlos von ihrem Standplatz abgeholt und zurückgebracht. Der Entleerungsrhythmus kann für Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 gewählt werden, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden wöchentlich oder 14-täglich entleert.

Der Holservice wird auf Antrag durchgeführt. Der Antrag muss die genaue Angabe des Standplatzes der Abfall- oder Papierbehälter beinhalten. Der Standplatz muss frei zugänglich sein. Bei Beantragung des Holservice für Abfall- oder Papierbehälter ist auch der gewünschte Entleerungsrhythmus anzugeben. Der Antrag ist vom Gebührenschuldner des Entleerungsbetrages zu stellen. Ein Anspruch auf den Holservice besteht nicht, die Zustimmung des Antrages obliegt dem Verband.

§ 18 – Behälterstandplätze und Zuwegungen

(2)

Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter i. S. v. § 17 Abs. 2 und Abs. 7 müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei oder abgestumpft zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt und ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
- b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Transportweg von Abfallbehältern muss eben, befestigt und verkehrssicher sein. Dieser ist in einer Breite von 0,80 m schnee-, eis- und glätfrei sowie frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos zu halten.
- d) Der Transportweg muss so befestigt sein (berollbarer Belag), dass der Transport der Abfallbehälter nicht erschwert wird, er muss frei von Treppen und Stufen sein und sollte kein baulich hergestelltes Gefälle aufweisen. Lässt sich ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg nicht vermeiden, so darf es auf kurzen Strecken (Auffahrts-/Gehwegsbreite) höchstens 6 % aufweisen.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
- f) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l darf der Transportweg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand nicht länger als 15 m sein, es sei denn, es wird der kostenpflichtige Holservice in Anspruch genommen.

Die vollständige Abfallentsorgungssatzung finden Sie unter www.sbazv.de/verband/materialien-downloads bzw. senden wir Ihnen diese auch auf Wunsch zu.